

## **Disziplinarordnung der Schulen Maienfeld**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Zweck**

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit den anderen normativen Regeln der Stadt Maienfeld sowie der Kreisschule Maienfeld der Erreichung des Schulzwecks gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 54 Schulgesetz und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs.

Sie regelt die Kompetenz der Schulkommission/des Kreisschulrats, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

#### **Art. 2. Gültigkeit**

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen Maienfeld.

Ihre Regeln gelten in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

### **II. Verhaltensregeln**

#### **Art. 3 Schuldisziplin**

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulkommission/Kreisschulrat, Schulpersonal und Betriebsleiter Liebenschaften Anstand und Rücksicht zu zeigen.

Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich, ausgeruht und vorbereitet zum Unterricht zu erscheinen.

Sie haben die Unterrichtszeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulkommission/Kreisschulrat, Schulpersonal und Betriebsleiter Liebenschaften zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört oder gegen die Hausordnung verstösst.

#### **Art. 4 Räume, Einrichtungen, Geräte**

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehende Hausordnung und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen der Schulträgerschaft sind zu befolgen.

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokalitäten und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Jede benutzte Schuleinrichtung ist ordentlich zurückzulassen. Schäden an Schul- und Unterrichtsmaterial sind der Klassenlehrperson zu melden, Schäden an Anlagen und Einrichtungen dem Betriebsleiter Liegenschaften. Der/die Verursacher/in bzw. dessen/deren gesetzliche Vertretung haftet für den Schaden.

#### **Art. 5 Genuss- und Suchtmittel**

Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

#### **Art. 6 Gefährliche Gegenstände**

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Darunter fallen: Feuerwerkskörper, Waffen aller Art, Waffenattrappen, Schlagringe, oder ähnliches.

Gefährliche Gegenstände oder solche, die den Schulbetrieb stören, werden eingezogen. Die Lehrperson benachrichtigt die Erziehungsberechtigten.

#### **Art. 7 Gewalt**

Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

### **III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren**

#### **Art. 8: Disziplinarstrafen**

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit unter Aufsicht geahndet.

Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, können durch Beschluss der Schulkommission bzw. des Kreisschulrats auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Amtes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

### **Art. 9 Kompetenzen**

Die Lehrperson und die Schulleitung können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit unter Aufsicht verfügen.

Die Schulkommission bzw. der Kreisschulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

### **Art. 10 Feststellung des Sachverhalts; Rechtliches Gehör**

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerinnen und Schüler sind anzuhören.

In Fällen, in denen eine besondere Arbeit unter Aufsicht von mehr als einem Halbtage in Frage steht, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

In Fällen, in denen ein Schulausschluss droht, ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Schulkommission bzw. der Kreisschulrat kann darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

### **Art. 11 Weiterzug**

Disziplinarstrafentscheide der Lehrperson und der Schulleitung können an die Schulkommission bzw. den Kreisschulrat weitergezogen werden. Diese/r entscheidet endgültig.

Gemäß Schulgesetz der Stadt Maienfeld (Art. 13) bzw. Schulgesetz des Kantons Graubünden (Art. 95) können Verfügungen und Entscheidungen der Schulkommission bzw. des Kreisschulrates in Schulangelegenheiten innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 01.08.2016 in Kraft.

Diese Disziplinarordnung ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Schulen Maienfeld vom Juni 2003.